

Geschäftsverzeichnisnr. 2625
Urteil Nr. 45/2003 vom 9. April 2003

URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 « zur Zustimmung zum Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhütung von Steuerumgehungen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, zu den Protokollen I und II sowie zum Briefwechsel, geschehen zu Luxemburg am 5. Juni 2001 », erhoben von H. Bleijlevens.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts und den referierenden Richtern E. De Groot und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 4. Februar 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. Februar 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob H. Bleijlevens, wohnhaft in 3620 Lanaken, Pannestraat 259, Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 « zur Zustimmung zum Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhütung von Steuerumgehungen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, zu den Protokollen I und II sowie zum Briefwechsel, geschehen zu Luxemburg am 5. Juni 2001 » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Dezember 2002, zweite Ausgabe).

Mit derselben Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigerklärung des vorgenannten Gesetzes.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 5. Februar 2003 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 11. Februar 2003 haben die referierenden Richter E. De Groot und J.-P. Moerman gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die Klage auf einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig ist.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter der klagenden Partei mit am 12. Februar 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

## III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Die klagende Partei hat keinen Begründungsschriftsatz eingereicht.

- B -

B.1. H. Bleijlevens, Niederländer, wohnhaft in Lanaken, hat eine Klage auf Nichtigkeit « der beanstandeten gesetzeskräftigen Norm, im vorliegenden Fall des Genehmigungsgesetzes oder des neuen Steuerabkommens zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich der Niederlande » eingereicht.

In der gleichen Klageschrift fordert er den Hof auf, « das strittige Gesetz einstweilig aufzuheben ».

B.2. Da die klagende Partei das betreffende Genehmigungsgesetz und das betreffende Abkommen nicht näher bezeichnet, ist der Hof der Auffassung, daß die klagende Partei auf das Gesetz vom 11. Dezember 2002 « zur Zustimmung zum Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhütung von Steuerumgehungen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, zu den Protokollen I und II sowie zum Briefwechsel, geschehen zu Luxemburg am 5. Juni 2001 » abzielt. Diese Rechtsakte sind im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Dezember 2002 (zweite Ausgabe) veröffentlicht worden.

B.3.1. Kraft Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof muß die Partei, die auf einstweilige Aufhebung klagt, zwecks Erfüllung des zweiten in Artikel 20 Nr. 1 desselben Gesetzes vorgesehenen Erfordernisses - die unmittelbare Umsetzung der angefochtenen Maßnahme muß einen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil verursachen können - in ihrer Klageschrift dem Hof konkrete Fakten vorlegen, die hinreichend nachweisen oder den Schluß zulassen, daß ihr aufgrund der Anwendung der angefochtenen Normen ein schwerlich wiedergutzumachender ernsthafter Nachteil entstehen kann.

B.3.2. Nur aus dem Antrag der klagenden Partei, nämlich « Auch fordern wir Sie auf, zur einstweiligen Aufhebung des strittigen Gesetzes überzugehen », kann nicht abgeleitet werden, worin dieser schwerlich wiedergutzumachende ernsthafte Nachteil bestehen würde.

Selbst wenn der Klageschrift entnommen werden könnte, daß es sich im vorliegenden Fall um einen Nachteil finanzieller Art handelt, dann stellt der Hof noch fest, daß die klagende Partei nicht hinreichend, d.h. anhand konkreter Fakten, nachweist, daß ein solcher Nachteil für sie nicht wiedergutzumachen sei.

B.4. Die Klage auf einstweilige Aufhebung ist offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt die Klage auf einstweilige Aufhebung für nicht zulässig.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. April 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts